

**Kurztitel**

Reisegebührenvorschrift 1955

**Kundmachungsorgan**

BGBI.Nr. 133/1955 zuletzt geändert durch BGBI.Nr. 665/1994

**§/Artikel/Anlage**

§ 30

**Inkrafttretensdatum**

01.04.1994

**Außerkrafttretensdatum**

31.12.2009

**Text**

**§ 30.** (1) Dem Beamten sind die Kosten für die Verbringung des Übersiedlungsgutes vom bisherigen Wohnort in den neuen Wohnort (Frachtkosten) zu ersetzen, soweit das Gewicht oder die Ladefläche des Übersiedlungsgutes

in den Geb.-St. 1	bei ledigen Beamten 400 kg oder 6 Lademeter	bei verheirateten Beamten 5 000 kg oder 10 Lademeter
2a bis 3	800 kg oder 6 Lademeter	8 000 kg oder 16 Lademeter

nicht übersteigt. Zu den Frachtkosten gehören auch die Kosten der üblichen Verpackung, einer angemessenen Versicherung des Übersiedlungsgutes und allfällige Zu- und Abstreifkosten.

(2) Verwitwete und geschiedene Beamte, die mit eigener Wohnungseinrichtung übersiedeln, sind bei Anwendung des Abs.1 verheirateten Beamten gleichzuhalten. Für ledige Beamte, die mit eigener Wohnungseinrichtung übersiedeln, erhöhen sich die Höchstansätze des Gewichtes des Übersiedlungsgutes auf das Dreifache oder das Ausmaß der Ladefläche um 50 vH.

(3) Der Ersatz der Frachtkosten darf dadurch, daß die Familie des Beamten nicht zur gleichen Zeit übersiedelt wie der Beamte selbst, keine Erhöhung erfahren.